

arme (moralisch defekte) Person erscheinen lassen, bedeuten aber nicht Beeinträchtigung der geistigen Gesundheit oder des Bewusstseins oder geistig mangelhafte Entwicklung im Sinne des Art. 11 StGB (vgl. DUKOR in ZStrR 66 423 ff.). Nur der geistig kranke oder mangelhaft entwickelte Mensch ist milder zu bestrafen, nicht auch der willensschwache, der sich durch schlechte Beweggründe trotz Einsicht in das Unrecht seines Vorhabens zum Verbrechen verleiten lässt.

4. — Es ist auch nicht glaubhaft gemacht, dass die Zurechnungsfähigkeit des Beschwerdeführers vermindert gewesen sei, als er sich zu widernatürlicher Unzucht und zur Veröffentlichung unzüchtiger Schriften entschloss. Dr. Friedemann führt lediglich aus, dass das Triebleben des Beschwerdeführers im Sinne einer sekundären Bisexualität gestört worden sei und der Beschwerdeführer seine Sittlichkeitsdelikte begangen habe, als er zeitweise von seiner Frau getrennt gewesen sei. Das genügt nicht; es müsste glaubhaft sein, dass der abnorme Geschlechtstrieb vom Beschwerdeführer nur mit ungewöhnlicher Willensanstrengung gemeistert werden konnte (BGE 71 IV 193). Hievon sagt das Gutachten nichts. Verirrung des Geschlechtstriebes im Sinne der Homosexualität oder Bisexualität bedeutet an sich nicht verminderte Zurechnungsfähigkeit. Das Gesetz verlangt, dass der Trieb nach Umgang mit Personen des gleichen Geschlechts in gleicher Weise gezügelt werde wie der normale Geschlechtstrieb. Nur wer das infolge einer Beeinträchtigung der geistigen Gesundheit oder des Bewusstseins oder infolge geistig mangelhafter Entwicklung nicht mit normaler Willenskraft tun kann, handelt im Sinne des Art. 11 StGB unter dem Einfluss vermindelter Willensfreiheit.

5. — Der angefochtene Entscheid verletzt auch nicht Art. 13 StGB. Die Voraussetzungen der Wiederaufnahme des Verfahrens sind bundesrechtlich abschliessend in Art. 397 StGB geregelt, und Art. 13 verpflichtet den Richter auch nicht, auf ein Wiederaufnahmegesuch hin den Ver-

urteilten psychiatrisch begutachten zu lassen (BGE 76 IV 39). Etwas anderes kann aus BGE 73 IV 46 nicht abgeleitet werden. Dass das Gericht entweder die Wiederaufnahme des Verfahrens zu bewilligen oder — wofür kantonales Recht massgebend sei — vorher ein Gutachten Sachverständiger einzuholen habe, wurde dort nur für den Fall gesagt, dass die Behauptung der Verminderung der Zurechnungsfähigkeit, wie Art. 397 StGB voraussetzt, glaubhaft gemacht sei. Im vorliegenden Falle trifft das nicht zu.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen.

II. STRASSENVERKEHR

CIRCULATION ROUTIÈRE

51. Urteil des Kassationshofes vom 18. September 1951 i. S. Genner gegen Polizeiinspektorat Basel.

Art. 25 Abs. 1, 27 Abs. 1 MFG.

- a) Wann kommt ein Motorfahrzeug *gleichzeitig* von rechts?
- b) Der Vortrittsberechtigte hat auch nach links voll aufmerksam zu sein.

Art. 25 al. 1 et 27 al. 1 LA.

- a) Quand un véhicule automobile vient-il *en même temps* de droite?
- b) Le conducteur prioritaire doit aussi porter toute son attention à gauche.

Art. 25 cp. 1 e art. 27 cp. 1 LA.

- a) Quando un autoveicolo viene *contemporaneamente* da destra?
- b) Il conducente che ha la precedenza deve prestare la debita attenzione anche a sinistra.

A. — Am Vormittag des 24. November 1950 führte Genner ein Personenautomobil in Basel von der Grenze her durch die Elsässerstrasse gegen die Kreuzung mit der Voltastrasse, in der Absicht, in die von der Kreuzung aus nach rechts abzweigende Gasstrasse einzubiegen. Zu diesem Zwecke hatte er die Fahrbahn der Voltastrasse

zu überqueren. Als er das tun wollte, stiess er mit einem von links kommenden Personenautomobil zusammen, dessen Führer Albert Stempfel von der Dreirosenbrücke her durch die Voltastrasse nach dem St. Johannbahnhof fahren wollte. Genner war mit 20 km/Std., Stempfel nach seinen eigenen Angaben mit 30 km/Std. gefahren.

B. — Genner und Stempfel wurden durch Strafbefehl wegen Übertretung des Motorfahrzeuggesetzes verurteilt, Genner nach Art. 58 Abs. 1 und 25 MFG zu einer Busse von Fr. 30.—, Stempfel nach Art. 58 Abs. 1, 25 und 27 zu einer solchen von Fr. 40.—. Stempfel unterzog sich. Gegenüber Genner, der Einspruch erhob, bestätigte der Polizeigerichtspräsident des Kantons Basel-Stadt am 10. März 1951 die Verurteilung, ermässigte aber die Busse auf Fr. 20.—. Er führte aus, die von Genner innegehaltene Geschwindigkeit sei nicht zu beanstanden, doch habe der Beschuldigte es bei der Einfahrt in die Kreuzung an der erforderlichen Aufmerksamkeit fehlen lassen, ansonst er in der Lage gewesen wäre, den Zusammenstoss zu vermeiden; auf ein Vortrittsrecht könne er sich nicht berufen, da er die Kreuzung erst nach Stempfel erreicht habe; schliesslich sei zu beachten, dass Genner nach seinen eigenen Angaben überhaupt nicht auf dem Bremspedal gewesen sei.

Die Beschwerde, die Genner gegen dieses Urteil führte, wurde vom Appellationsgericht am 6. Juni 1951 abgewiesen. Das Appellationsgericht begründete seinen Entscheid dahin, dass nach den Feststellungen des Vorderrichters der von links kommende Stempfel vor dem Beschwerdeführer auf die Kreuzung eingefahren sei und schon auf der Kreuzungsmitte sich befunden habe, als Genner « auf den Platz kam ». Ob diese Annahme des Vorderrichters den Tatsachen entspreche, könne im Beschwerdeverfahren nicht geprüft werden. Gehe man vom festgestellten Tatbestand aus, so könne sich der Beschwerdeführer nicht darauf berufen, dass ihm wegen gleichzeitigen Eintreffens auf der Kreuzung das Vortrittsrecht zugestanden habe, selbst wenn man von dem sehr weiten Begriff der Gleich-

zeitigkeit ausgehe, welcher der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zugrunde liege. Selbst wenn man dem Beschwerdeführer ein Vortrittsrecht zubilligen wollte, wäre doch festzustellen, dass er der ihm nach Art. 25 MFG obliegenden Aufmerksamkeitspflicht nicht ausreichend Genüge getan habe, denn hätte er sich pflichtgemäss nach links orientiert, so hätte er bei den bestehenden Sichtverhältnissen den herannahenden Wagen Stempfels erblicken müssen und wäre in der Lage gewesen, rechtzeitig abzubremesen.

C. — Genner führt Nichtigkeitsbeschwerde nach Art. 268 ff. BStP. Er beantragt, das Urteil des Appellationsgerichts sei aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an das kantonale Gericht zurückzuweisen. Er beruft sich auf sein Vortrittsrecht. Die Annahme des Polizeigerichtspräsidenten, Stempfel sei zuerst auf der Kreuzung gewesen, beruhe entweder auf einer Verkennung der Begriffe der Kreuzung und der Gleichzeitigkeit im Sinne des Art. 27 MFG oder auf einem offensichtlichen Versehen in tatsächlicher Beziehung. Habe aber der Beschwerdeführer das Vortrittsrecht gehabt, so könne ihm keine Pflichtwidrigkeit vorgehalten werden. Er habe zuerst geschaut, ob von links niemand komme, und dann den Blick nach rechts gewendet, um zu sehen, ob er einem von dort kommenden Fahrzeug den Vortritt lassen müsse. Er habe sich darauf verlassen dürfen, dass ein von links kommendes Fahrzeug ihn als den Vortrittsberechtigten würde durchfahren lassen. Er habe nicht gleichzeitig sein Augenmerk nach allen Seiten richten können.

D. — Das Polizeiinspektorat von Basel-Stadt beantragt, die Beschwerde sei abzuweisen.

Der Kassationshof zieht in Erwägung :

1. — Nach Art. 27 Abs. 1 MFG hat der Führer bei Strassengabelungen und -kreuzungen « einem gleichzeitig von rechts kommenden Motorfahrzeug den Vortritt zu lassen ». Ob das von rechts kommende « gleichzeitig » eintrifft, beurteilt sich nicht darnach, welches von beiden

Fahrzeugen die Schnittfläche der sich treffenden Strassen zuerst erreicht, und noch weniger darnach, welches von ihnen zuerst auf dem Platze ist, den mehrere zusammen-treffende Strassen infolge Ausweitung ihrer Einmündungen (Abrundung der zusammentreffenden Randlinien) bilden. Gleichzeitig trifft das von rechts kommende Fahrzeug dann ein, wenn es seine Fahrt nicht gleichmässig fortsetzen könnte, ohne mit dem von links kommenden zusammenzustossen oder es oder sich selbst zu gefährden. Dabei ist mit der tatsächlich von beiden Wagen eingehaltenen Geschwindigkeit zu rechnen (BGE 62 I 195; 66 I 320). Es ist also sehr wohl möglich, dass der von links Kommende zuerst « auf dem Platze » ist und trotzdem dem von rechts Kommenden den Vortritt lassen muss, sei es, weil der von links Kommende vom Orte, wo er den Platz erreicht, bis zum Orte, wo sich die Wege der beiden Fahrzeuge schneiden, eine grössere Strecke zurückzulegen hat als der andere, sei es, dass er langsamer fährt als dieser. Das verkennt die Vorinstanz, wenn sie aus der Feststellung des erstinstanzlichen Richters, wonach Stempfel sich schon auf der Kreuzungsmittle befunden habe, als der Beschwerdeführer auf den Platz gekommen sei, ableitet, das Erfordernis des gleichzeitigen Eintreffens im Sinne des Art. 27 Abs. 1 MFG sei nicht erfüllt. Da der Beschwerdeführer mit gleichmässiger Geschwindigkeit in die Kreuzung (Platz) eingefahren ist und ihn der ebenfalls gleichmässig fahrende Wagen Stempfels von links angefahren hat, springt in die Augen, dass bei richtig verstandenem Begriff der Gleichzeitigkeit der Wagen des Beschwerdeführers « gleichzeitig » von rechts kam. Der Zusammenstoss wäre sonst gar nicht möglich gewesen. Dass er sich ereignete, obschon der Beschwerdeführer den Platz später erreichte als Stempfel und langsamer fuhr als dieser, erklärt sich daraus, dass Stempfel von der Einfahrt auf den Platz bis zur Stelle des Zusammenstosses einen weiteren Weg zurückzulegen hatte als der Beschwerdeführer.

Der Beschwerdeführer hatte somit das Vortrittsrecht.

2. — Aber auch der Vortrittsberechtigte muss gemäss Art. 25 Abs. 1 MFG nötigenfalls anhalten, wenn sein Fahrzeug Anlass zu Verkehrsstörung oder Unfällen bieten könnte. Er darf nicht weiterfahren, wenn er sieht oder bei gehöriger Aufmerksamkeit sehen könnte, dass der andere ihm den Vortritt nicht lassen will oder infolge übersetzter Geschwindigkeit nicht lassen kann. An genügender Aufmerksamkeit aber hat es der Beschwerdeführer nach der verbindlichen Feststellung des Appellationsgerichtes fehlen lassen. Das Appellationsgericht stellt fest, dass er bei den bestehenden Sichtsverhältnissen den Wagen Stempfels gesehen hätte und sein eigenes Fahrzeug rechtzeitig hätte abbremsen können, wenn er sich nach links genug orientiert hätte. Das zu tun, war er verpflichtet; der Vortrittsberechtigte darf nicht im Vertrauen auf sein Vortrittsrecht bloss geradeaus und nach rechts blicken, sondern hat sich auch ausreichend umzusehen, ob die von links Kommenden sich pflichtgemäss verhalten und ihm den Vortritt lassen wollen und können. Im Ergebnis verletzt daher das angefochtene Urteil Art. 25 Abs. 1 MFG nicht. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Hauptschuld bei Stempfel liegt. Das Strafrecht kennt keine Schuldkompensation. Zudem kommt für die Anwendung des Art. 25 Abs. 1 MFG nichts darauf an, welcher Fehler Ursache oder Hauptursache des Zusammenstosses war. Der Beschwerdeführer hätte sich durch seine mangelhafte Aufmerksamkeit selbst dann strafbar gemacht, wenn die Fahrzeuge nicht zusammengestossen wären.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen.

BERICHTIGUNGEN — ERRATA

Seite 8 Zeile 3 von unten: 4 *novembre* (statt: *décembre*) 1944.

Seite 94 Zeile 13 von unten: *Erw. 2* statt *Erw. 3*.